

Zwecke, nämlich Arbeitern, Angestellten und gewissen anderen Werkträgern, die infolge Krankheit, Unfall oder Alter vorübergehend oder dauernd arbeitsunfähig sind, durch Zahlung von Krankengeld, Unfall- und Invalidenrente die wirtschaftliche Existenz zu sichern. Sie gewährt aber diese Leistungen als Träger einer Versicherung, nicht als Fürsorgeeinrichtung.

Das Versicherungsprinzip aber erfordert, daß Versicherungsleistungen nur im Versicherungsfall gezahlt werden, also nur dann, wenn in der Person des Versicherten der Tatbestand verwirklicht ist, als dessen Folge Gesetz oder Satzung Versicherungsleistungen vorsehen. Die gesetzliche Anerkennung der Versicherungsfälle beruht ihrerseits auf einer Abschätzung der Leistungsfähigkeit der Versicherung auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsberechnung.

Es ist also unzulässig, Versicherungsleistungen in Fällen zu gewähren, die zwar wirtschaftlich oder sozial den im Gesetz oder der Satzung vorgesehenen Fällen gleichzustehen scheinen, aber in Gesetz oder Satzung nicht vorgesehen sind. Derartige über die Vorschriften hinaus gewährte Leistungen bewirken nicht nur im Einzelfalle eine Mehrbelastung der Sozialversicherung, sondern führen darüber hinaus Unsicherheit in ihren Betrieb ein: Sie machen es unmöglich, die künftigen Leistungen mit dem für den Versicherungsbetrieb erforderlichen Maß von Wahrscheinlichkeit vorzuschätzen, sie gefährden also die absolute finanzielle Zuverlässigkeit, die für die Versicherung, insbesondere die Sozialversicherung, erforderlich ist.

Diese Grundsätze gelten auch für die Gewährung von Renten für Berufskrankheiten.

Der Kläger hat Rente beantragt, weil die Tuberkulose, an der er leidet, eine Berufskrankheit sei.

Berufskrankheiten sind nach § 39 VSV in Verbindung mit § 2 der DurchVO der Deutschen Wirtschaftskommission vom 28. Januar 1947 in der Fassung der VO vom 27. April 1950 (GBl. S. 389) zum Befehl der SMAD Nr. 28 (ZVOBl. 1948 S. 62) aber nicht alle Krankheiten, die sich der Versicherte durch die Ausübung seines Berufes zugezogen hat, sondern nur bestimmte, in der Anlage dieser Verordnung aufgezählte, die beim Versicherten durch Arbeit in den ebenfalls dort angeführten Unternehmen entstanden sind. Ein Recht auf Rentenbezug auf Grund einer Berufskrankheit hat also zwei Voraussetzungen. Der Versicherte muß in einem der angeführten Unternehmen gearbeitet und er muß sich durch diese Arbeit eine für dieses Unternehmen spezifische Krankheit zugezogen haben.

In Betracht kommen bei gewissen Krankheiten — meist solchen, die durch chemische Einwirkungen entstanden sind, nämlich den in der Liste unter Nr. 1 bis 30 aufgeführten — allerdings alle Unternehmen, bei den übrigen, und zwar insbesondere bei den infektiösen, nur die in der Liste bezeichneten Unternehmen. Auf die Frage der Ursächlichkeit ist also nicht mehr einzugehen, wenn die Zugehörigkeit zu einem der angeführten Unternehmen nicht vorliegt.

Infektionskrankheiten können nach Nr. 39 (ursprünglich Nr. 34) der erwähnten Liste der Berufskrankheiten nur bei Personen anerkannt werden, die entweder in Krankenhäusern und gewissen anderen ihnen gleichgestellten, Personen zur Kur und Pflege aufnehmenden Anstalten, oder in Einrichtungen und Tätigkeiten der Wohlfahrtspflege oder im Gesundheitsdienst oder in gewissen Laboratorien beschäftigt sind.

Eine Beschäftigung in einem Krankenhaus oder einer einem solchen gleichzuachtenden Anstalt liegt hier offensichtlich nicht vor. Die Tätigkeit der Sozialversicherung kann auch nicht als Wohlfahrtspflege betrachtet werden; sie ist von dieser, wie bemerkt, grundsätzlich verschieden.

Es liegt aber auch nicht, wie der Kläger meint, eine Beschäftigung im Gesundheitsdienst vor. Als eine solche kann nur eine Betätigung anerkannt werden, die unmittelbar der Wiederherstellung der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der Hygiene, also der vorbeugenden Gesundheitspflege, dient.

Dies liegt bei unmittelbarer Teilnahme an der Behandlung oder Untersuchung von Kranken oder Krankheitsverdächtigen einschließlich ihrer Pflege, ihres Tragens und Führens vor, ferner bei unmittelbarer Beteiligung an hygienischen Maßnahmen, die einen konkreten Schutz gegen die Verbreitung von Seuchen darstellen.

In Betracht kommen also z. B. Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Sprechstundenhilfen, Krankenträger und Seuchendesinfektoren sowie Personen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben. Dabei wird, wenn sie von einer ansteckenden Krankheit befallen werden, zu prüfen sein, ob diese durch eine der genannten Tätigkeiten hervorgerufen worden ist.

Darauf, von wem diese Personen beschäftigt werden, oder ob sie etwa freiberuflich tätig sind, kommt es nicht an. Es ist auch nicht erforderlich, daß sie ausschließlich im Gesundheitsdienst tätig sind. Es genügt, daß die hier dargelegten Beschäftigungen ihre Arbeitszeit im wesentlichen ausfüllen. Nebenarbeiten, insbesondere berufsbüchliche, auf die nur ein geringer Teil der Arbeitszeit entfällt, schließen die Zugehörigkeit zum Gesundheitsdienst nicht aus. Dies gilt z. B. für frei praktizierende Ärzte, die selbst ihre Rechnungsbücher führen, ihre Patientenkartei ausfüllen, die von der Sozialversicherung, von ihrer Gewerkschaft und von der Verwaltung erforderlichen Berichte und Nachweisungen schreiben, für sogenannte Privatpatienten Rechnungen ausstellen, sich durch Lesen von Fachliteratur fortbilden oder auch selbst Beiträge für Fachzeitschriften schreiben usw.

Die Tätigkeit der Sozialversicherung als solche — abgesehen von Krankenhäusern, Erholungsheimen, Untersuchungsstellen und ähnlichen im einzelnen Falle von der Sozialversicherung zur Behandlung, Pflege und Untersuchung von Kranken unterhaltenen Einrichtungen — dient dagegen nicht unmittelbar der Wiederherstellung der Gesundheit. Dies gilt insbesondere auch von der Auszahlung von Geld, der Entgegennahme von Anträgen und der Beratung der Versicherten über ihre Ansprüche. Sie ist also kein Gesundheitsdienst.

Die Tatsache, daß die Tätigkeit der Sozialversicherung in weiterem Sinne der Aufrechterhaltung der Volksgesundheit förderlich ist, stellt ebensowenig eine Beteiligung am Gesundheitsdienst dar, wie etwa der Bau von Krankenhäusern usw. oder die Herstellung von Heilmitteln und ärztlichen Instrumenten.

Die Angestellten der Sozialversicherung gehören also nicht dem Gesundheitsdienst an. Die erwähnten Ausnahmen beruhen nicht auf ihrer Beschäftigung durch die Sozialversicherung, sondern auf der Betätigung in Krankenhäusern usw.

Da die Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Gesundheitsdienst also bei den Sozialversicherungsangestellten nicht vorliegt, so kann bei ihnen eine Infektionskrankheit nicht als Berufskrankheit anerkannt werden, auch wenn sie sich im Einzelfalle durch ihre Betätigung im Schaltdienst oder in anderen Verrichtungen der Sozialversicherung zugezogen haben sollten. Dies muß auf Grund der angeführten Gesetze bei ihnen ebenso abgelehnt werden, wie bei Angehörigen anderer Berufe, die im Einzelfalle sich bei ihren Arbeitsverrichtungen eine Ansteckung zugezogen haben, wie dies beispielsweise bei Straßenbahnern der Fall sein kann, die in überfüllten und auch von hustenden Kranken benutzten Wagen tätig sind.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts H. muß infolgedessen aufgehoben werden.

Entscheidungen anderer Gerichte

Arbeitsrecht

§ 781 BGB.

Hat ein Beschäftigter sich zur Zahlung eines in seinem Arbeitsbereich aufgetretenen Fehlbetrages verpflichtet, so muß das Gericht prüfen, ob das Anerkenntnis materiell begründet ist, d. h. ob der Beschäftigte den Schaden durch Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin schuldhaft verursacht hat.

KG, Urt. vom 30. September 1954 — Za 15/54*).

Die Beklagten betrieben bis zum Jahre 1950 eine eigene Gastwirtschaft. Im Jahre 1952 übernahmen sie eine Gaststätte der HO. Vom 28. Oktober 1952 bis zum 1. Februar 1953 waren dort der Beklagte als Kleinstgaststättenleiter und die Beklagte als stellvertretende Leiterin beschäftigt.

Von Anbeginn ihrer Tätigkeit wurden die Beklagten fortlaufend kontrolliert, ohne daß es zu Beanstandungen kam. Eine

*) vgl. hierzu den Bericht über die Sitzung des Instituts für Arbeitsrecht an der Humboldt-Universität auf S. 665 dieses Heftes.